

# BV

Bundesverfassung  
(SR 101)

## Art. 13 Schutz der Privatsphäre

- 1 Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.
- 2 Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

## Art. 15 Glaubens- und Gewissensfreiheit

- 1 Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.
- 2 Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.
- 3 Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.
- 4 Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

# BV

Bundesverfassung  
(SR 101)

## Art. 16 Meinungs- und Informationsfreiheit

- 1 Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet.
- 2 Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.
- 3 Jede Person hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten.

## Art. 17 Medienfreiheit

- 1 Die Freiheit von Presse, Radio und Fernsehen sowie anderer Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist gewährleistet.
- 2 Zensur ist verboten.
- 3 Das Redaktionsgeheimnis ist gewährleistet.

# EMRK

Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze  
der Menschenrechte und Grundfreiheiten  
vom 4. November 1950,  
Inkrafttreten am 28. November 1974  
(SR 0.101)

## Art. 8 Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

- (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.
- (2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

## Art. 10 Freiheit der Meinungsäusserung

- (1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäusserung. Dieses Recht schliesst die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Radio-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.

- (2) Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.

## Art. 11 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

- (1) Jede Person hat das Recht, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschliessen; dazu gehört auch das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.
- (2) Die Ausübung dieser Rechte darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale oder öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Dieser Artikel steht rechtmässigen Einschränkungen der Ausübung dieser Rechte für Angehörige der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung nicht entgegen.

# FMG

Fernmeldegesetz  
vom 30. April 1997 (Stand am 22. Dezember 2003)  
(SR 784.10)

## Art. 43 Pflicht zur Geheimhaltung

Wer mit fernmeldedienstlichen Aufgaben betraut ist oder betraut war, darf Dritten keine Angaben über den Fernmeldeverkehr von Teilnehmerinnen und Teilnehmern machen und niemandem Gelegenheit geben, solche Angaben weiterzugeben.

## Art. 46 Persönlichkeitsschutz

Der Bundesrat regelt insbesondere die Identifikation des anrufenden Anschlusses, die Anrufumleitung, die Verwendung von Daten über den Fernmeldeverkehr sowie die Sicherheit der Fernmeldedienste gegen unbefugte Abhörung und Eingriffe. Er trägt dabei dem Persönlichkeitsschutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Fernmeldeverkehr sowie den überwiegenden öffentlichen Interessen Rechnung.

# DSG

Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den  
Datenschutz (DSG)  
(SR 235.1)

# VDSG

Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz  
über den Datenschutz (VDSG)  
(SR 235.11)

# BWIS

Bundesgesetz vom 21. März 1997 über  
Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit  
(SR 120)

## BWIS-Hooligans

*(Entwurf für die Herbstsession 2005)*  
Bundesgesetz über Massnahmen gegen Rassis-  
mus, Hooliganismus und Gewaltpropaganda  
*(Rayonverbot, Ausreisebeschränkung,  
Meldeauflage, 24-stündiger Polizeigewahrsam,  
befristet bis Ende 2008)*

## BWIS-II

*(Entwurf Urs von Däniken, DAP)*  
Bundesgesetz zur Stärkung der inneren Sicherheit  
*(präventive Überwachung von Telefongesprächen  
und Internetkommunikation, Briefen und Paketen;  
Einsatz von Wanzen und Richtmikrofonen;  
verstecktes Durchsuchen von Wohnungen und  
Autos, Einsatz bezahlter Spitzel – alles verdeckt  
oder verschleiert, ohne untersuchungsrichterliche  
Prüfung ohne konkreten Straftatbestand...)*

## «Not-Verordnung»

Verordnung vom 7. November 2001 betreffend die  
Ausdehnung der Auskunftspflichten und des  
Melderechts von Behörden, Amtsstellen und  
Organisationen zur Gewährleistung der inneren  
und äusseren Sicherheit  
(SR 120.1)

# VWIS

Verordnung vom 27. Juni 2001 über Massnahmen  
zur Wahrung der inneren Sicherheit (VWIS)  
(SR 120.2)

# ISIS-V

Verordnung vom 30. November 2001 über das  
Staatsschutz-Informations-System  
(SR 120.3)

# Infosys

Informationssystem der Bundeskriminalpolizei  
(SR 120.32)

# VSB

Verordnung vom 27. Juni 2001 über das  
Sicherheitswesen in Bundesverantwortung  
(SR 120.72)

# Al-Qaïda-V

Verordnung vom 7. November 2001 über das  
Verbot der Gruppierung «Al-Qaïda»  
und verwandter Organisationen  
(SR 122)

# INFOSTAR

Betrieb der zentralen Datenbank Infostar  
(SR 235.19)

## (Konsumkredite)

Informationssystem über Konsumkredite  
(SR 235.221)

## (Informatisiertes...)

Informatisiertes Personennachweis-,  
Aktennachweis- und Verwaltungssystem im BAP  
(SR 235.361.2)

# EDNA

DNA-Profil Informationssystem  
(SR 235.361.1)

# DNA-Profil-G

Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-  
Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung  
von unbekanntem oder vermissten Personen  
(DNA-Profil-Gesetz) vom 20. Juni 2003  
(SR 363)

## (Daten der NDs)

Datensammlungen der Nachrichtendienste  
(SR 235.510.2)

# VüV-SBB

Videoüberwachung durch die SBB  
(SR 235.742.2)

## Meldepflicht

Meldepflicht bei Epidemien  
(SR 235.818)

## Tierverkehr-DB

Tierverkehr-Datenbank  
(SR 235.916)

## (Geldwäscherei)

Register der Kontrollstelle  
für die Bekämpfung der Geldwäscherei  
(SR 235.955)

## RIPOL-V

Verordnung vom 19. Juni 1995 über das automatisierte Fahndungssystem (RIPOL-Verordnung)  
(SR 172.213.61)

## BUKRIPO

Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994 über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes  
(SR 360)

## BUKRIPO-V

Verordnung vom 30. November 2001 über die Wahrnehmung kriminalpolizeilicher Aufgaben im Bundesamt für Polizei  
(SR 360.1)

## Janus-V

Verordnung vom 30. November 2001 über das Informationssystem der Bundeskriminalpolizei  
(SR 360.2)

## EDNA-V

Verordnung vom 31. Mai 2000 über das DNA-Profil-Informationssystem  
(SR 361.1)

## IPAS-V

Verordnung vom 21. November 2001 über das informatisierte Personennachweis-, Aktennachweis- und Verwaltungssystem im Bundesamt für Polizei  
(SR 361.2)

## AFIS-V

Verordnung über die Bearbeitung erkennungsdienstlicher Daten vom 21. November 2001 (Stand am 25. Mai 2004)  
(SR 361.3)

## ND-V

Verordnung vom 26. September 2003 über die Nachrichtendienste im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Nachrichtendienstverordnung VBS, VND)  
(SR 510.291)

## VEKF

Verordnung vom 15. Oktober 2003 über die elektronische Kriegführung (VEKF)  
(SR 510.292)

## BÜPF

Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs  
(SR 780.11)

## VÜPF

Verordnung vom 31. Oktober 2001 über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs  
(SR 780.11)

## BÜPF-Gebühren-V

Verordnung vom 7. April 2004 über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs  
(SR 780.115.1)

## BVE

Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung vom 20. Juni 2003 (Stand am 23. März 2004)  
(SR 312.8)

## EPID

«Einheitlicher, universeller Personenidentifikator»  
Projekt unter Federführung des Bundesamtes für Statistik

*Dritte Vernehmlassung*

## Biometrischer Pass

Neuer, maschinenlesbarer Pass mit RFID-chip, der biometrische Daten von zwei Zeigefingern und vom Gesicht speichert.  
Projekt unter Federführung des Bundesamtes für Polizei

*Vernehmlassung*

## SIS

Schengen Informationssystem  
(SR 780.11)

## Eurodac

(Dublin-Abkommen)

## Europol-Abkommen

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Europäischen Polizeiamt  
Abgeschlossen am 24. September 2004  
(SR 05.017)

## PNR

Passenger Name Recording  
(USA und ICAO)